



Fragenkatalog zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Dieser Fragenkatalog enthält Informationen und Hinweise für Kfz-Betriebe zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Dabei werden die wesentlichen Änderungen der bundeseinheitlichen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) berücksichtigt, die seit dem 01.08.2017 unter anderem die landesspezifischen Anlagenverordnungen abgelöst hat.

1 Was sind wassergefährdende Stoffe und Wassergefährdungsklassen?

Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe oder Gemische, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen. Zu wassergefährdenden Stoffen in Kfz-Betrieben zählen z. B. Altöle oder Beschichtungsstoffe aus der Kfz-Reparaturlackierung (z. B. Rostschutzmittel, Lacke).

In Abhängigkeit von der Gefährdung werden diese Stoffe in die folgenden Wassergefährdungsklassen (WGK) eingestuft:

Einstufung von Stoffen	Beispiele
WGK 1: Schwach wassergefährdend	Kältemittel (R134a und R1234yf), Bremsflüssigkeiten
WGK 2: Deutlich wassergefährdend	Kaltreiniger, Beschichtungsstoffe (z. B. Lacke und Füller)
WGK 3: Stark wassergefährdend	Altöle, Ottokraftstoffe
NWG: Nicht wassergefährdend	Acetylen, Kohlendioxid (CO ₂), Sauerstoff (O ₂)

Tabelle 1: Einstufung von Stoffen

WGK sind unter anderem erforderlich für die Ermittlung der Gefährdungsstufen (Frage 5), die für die Festlegung der Prüffristen von Anlagen erforderlich sind (Tabelle 3).

2 Was sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen?

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagen) sind Einheiten, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert, abgefüllt, umgeschlagen, hergestellt, behandelt oder verwendet werden. Zu Anlagen in Kfz-Betrieben zählen unter anderem Altöllagertanks, Fass- und Gebindeläger oder Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen als Rückhalteeinrichtung für wassergefährdende Stoffe. Rohrleitungsanlagen zählen ebenfalls dazu.

3 Was ändert sich für Kfz-Betriebe durch die AwSV?

Für die Mehrzahl der Anlagen in Kfz-Betrieben ändern sich die wesentlichen Anforderungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht. Zu beachten ist, dass sich der erforderliche Handlungsbedarf für Kfz-Betriebe aufgrund der ehemals unterschiedlichen, landesspezifischen Regelungen unterscheiden kann.

Bestehende Einstufungen von Stoffen behalten ihre Gültigkeit, wobei die Bezeichnung der WGK 2 von "Wassergefährdend" in "Deutlich wassergefährdend" geändert wurde. Weiterhin wurden die Anforderungen zur Anlagendokumentation ausgeweitet (siehe Punkt 6.8). Darüber hinaus wurde auch eine Erleichterung geschaffen; diese betrifft oberirdische Anlagen mit einem Inhalt von maximal 220 l (flüssige Stoffe) oder 200 kg (gasförmige oder feste Stoffe) außerhalb von Wasserschutzgebieten, die unabhängig von der stoffspezifischen WGK nicht mehr wiederkehrend prüfpflichtig sind (Bagatellgrenzen).

4 Welche Grundsatzanforderungen müssen für Anlagen umgesetzt werden?

Anlagen müssen während der Planung, der Errichtung und der gesamten Betriebszeit dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden Belastungen hinreichend widerstandsfähig sein. Dazu muss sichergestellt werden, dass ...

- wassergefährdende Stoffe nicht austreten können;
- Undichtheiten an allen Anlagenteilen, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind;
- austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden;
- bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (Betriebsstörung) anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden.

5 Müssen Anlagen in Gefährdungsstufen eingeteilt werden?

Ja, Kfz-Betriebe müssen sämtliche Anlagen in Gefährdungsstufen (Stufen A, B, C, D) einteilen. In Abhängigkeit von dem Volumen oder der Masse der Anlage sowie von der WGK erfolgt die Festlegung der Gefährdungsstufen wie in der folgenden Tabelle 2 abgebildet:

Ermittlung der Gefährdungsstufen	Wassergefährdungsklassen (WGK)		
	WGK 1	WGK 2	WGK 3
Volumen V in [m ³] oder Masse m in [t]			
$V \leq 0,22 \text{ m}^3$ oder $m \leq 0,2 \text{ t}$	Stufe A	Stufe A	Stufe A
$V > 0,22 \text{ m}^3$ oder $m > 0,2 \text{ t}$ und $V \leq 1 \text{ m}^3$ oder $m \leq 1 \text{ t}$	Stufe A	Stufe A	Stufe B
$V > 1 \text{ m}^3$ oder $m > 1 \text{ t}$ und $V \leq 10 \text{ m}^3$ oder $m \leq 10 \text{ t}$	Stufe A	Stufe B	Stufe C
$V > 10 \text{ m}^3$ oder $m > 10 \text{ t}$ und $V \leq 100 \text{ m}^3$ oder $m \leq 100 \text{ t}$	Stufe A	Stufe C	Stufe D
$V > 100 \text{ m}^3$ oder $m > 100 \text{ t}$ und $V \leq 1000 \text{ m}^3$ oder $m \leq 1000 \text{ t}$	Stufe B	Stufe D	Stufe D
$V > 1000 \text{ m}^3$ oder $m > 1000 \text{ t}$	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Tabelle 2: Ermittlung der Gefährdungsstufen

6 Wie wird der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Kfz-Betrieben realisiert?

Grundsätzlich sollten die folgenden Schritte umgesetzt werden:

- 6.1 Prüfung, ob Anlagen durch einen (teilweisen) abwasserfreien Betrieb stillgelegt werden können.
- 6.2 Prüfung, für welche Anlagen die Bagatellgrenzen anwendbar sind. Unter die Bagatellgrenze fallen beispielsweise oberirdische Sammelbehälter für Bremsflüssigkeiten oder Kühlfüssigkeiten mit einem Nennvolumen von maximal 220 l.
- 6.3 Prüfung, ob unter anderem durch Mengenreduzierungen auch für weitere Anlagen die Bagatellgrenze angewandt oder die Gefährdungsstufe angepasst werden kann.
- 6.4 Einteilung der wassergefährdenden Stoffe in WGK (siehe Frage 1).
- 6.5 Einteilung sämtlicher Anlagen in Gefährdungsstufen (siehe Tabelle 2).
- 6.6 Festlegung und Planung der Prüfzeitpunkte und -intervalle von Anlagen, die nicht unter Punkt 6.1 und Punkt 6.3 fallen, in Abhängigkeit der Gefährdungsstufen nach den Vorgaben aus der nachfolgenden Tabelle 3. Sämtliche Prüfungen müssen von Sachverständigen durchgeführt werden.

Prüfzeitpunkte und -intervalle für Anlagen in Kfz-Betrieben

Außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten

	Vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung	Wiederkehrende Prüfung	Bei Stilllegung einer Anlage
Unterirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen	Stufen A, B, C und D	Stufen A, B, C und D Alle 5 Jahre	Stufen A, B, C und D
Oberirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen einschließlich Heizölverbraucheranlagen	Stufen B, C und D	Stufen C und D Alle 5 Jahre	Stufen C und D

In Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten

Unterirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen	Stufen A, B, C und D	Stufen A, B, C und D Alle 2,5 Jahre	Stufen A, B, C und D
Oberirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen einschließlich oberirdischer Heizölverbraucheranlagen	Stufen B, C und D	Stufen B, C und D Alle 5 Jahre	Stufen B, C und D

Tabelle 3: Prüfzeitpunkte und -intervalle für Anlagen in Kfz-Betrieben

6.7 Erstellung eines Anlagenverzeichnisses mit den folgenden Informationen:

- Bezeichnung der Anlagen (z. B. aus der Betriebsanleitung der jeweiligen Anlage)
- Arbeitsbereich, in dem die jeweilige Anlage aufgestellt wurde
- Vorhandene wassergefährdende Stoffe (z. B. aus dem Gefahrstoffverzeichnis)
- Maßgebliche WGK der Anlagen (aus den Sicherheitsdatenblättern unter Abschnitt 15: "Rechtsvorschriften")
- Maßgebendes Volumen der Anlagen (z. B. aus der Betriebsanleitung der jeweiligen Anlage)
- Festgelegte Gefährdungsstufen (nach Tabelle 2) und Datum der nächsten Prüfung (nach Tabelle 3)

6.8 Erstellung einer Anlagendokumentation (z. B. mit Hilfe von Herstellerunterlagen) mit Angaben ...

- zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage sowie zu den eingesetzten Stoffen: Da zu einer Anlage alle Anlagenteile gehören, die in einem engen funktionalen Zusammenhang miteinander stehen, sind Anlagen grundsätzlich voneinander abgegrenzt, wenn zwischen den Anlagenteilen **keine** wassergefährdenden Stoffe ausgetauscht werden.
- zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile.
- zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen.
- zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit.

Sofern die Beschaffung von Informationen zur Anlagendokumentation nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, müssen diese **nicht** in der Anlagendokumentation enthalten sein.

6.9 **Nur für prüfpflichtige Anlagen:** Bereithaltung von Unterlagen, die für die Prüfung der Anlage und für die Durchführung fachbetriebspflichtiger Tätigkeiten erforderlich sind; hierzu zählen:

- Erteilte Eignungsfeststellungen
- Bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise
- Der jeweils letzte Prüfbericht über Prüfungen durch Sachverständige

7 Müssen für Anlagen Betriebsanweisungen und/oder Merkblätter erstellt werden?

Für Anlagen müssen grundsätzlich Betriebsanweisungen von dem Betreiber erstellt werden, die jeweils einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthalten und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegen. Die Pläne sind mit den beteiligten Stellen (z. B. Feuerwehr) abzustimmen. Der Betreiber hat die Einhaltung und Aktualisierung der Betriebsanweisungen, die dem jeweiligen Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein müssen, sicherzustellen.

Für die nachfolgend aufgeführten Anlagen müssen keine Betriebsanweisungen, sondern lediglich Merkblätter erstellt werden, die grundsätzlich an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen sind:

- Anlagen der Gefährdungsstufe A
- Eigenverbrauchstankstellen
- Heizölverbraucheranlagen

8 Müssen die Mitarbeiter regelmäßig unterwiesen werden?

Alle Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer Tätigkeiten an und mit Anlagen arbeiten, müssen vor Aufnahme dieser Tätigkeiten und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, unterwiesen werden. Dabei ist die Durchführung der Unterweisung vom Betreiber zu dokumentieren.

9 Für welche Anlagen und Tätigkeiten besteht eine Fachbetriebspflicht?

Die nachfolgend aufgeführten Anlagen einschließlich der zu ihnen gehörenden Anlagenteile unterliegen der Fachbetriebspflicht für die Errichtung, Innenreinigung, Instandsetzung und Stilllegung von ...

- 9.1 unterirdischen Anlagen
- 9.2 oberirdischen Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen C und D
- 9.3 oberirdischen Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B innerhalb von Wasserschutzgebieten
- 9.4 Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufen B, C und D.

Davon abweichend müssen Tätigkeiten an Anlagen oder Anlagenteilen, die **keine unmittelbare** Bedeutung für die Anlagensicherheit haben, **nicht** von Fachbetrieben ausgeführt werden.

10 Welche Prüffristen gelten für wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen?

Für Anlagen, die bereits nach landesrechtlichen Vorschriften prüfpflichtig waren, gelten die Prüffristen für die wiederkehrende Prüfung nach Tabelle 3. Dabei beginnt die Frist für die erste wiederkehrende Prüfung mit dem Abschlussdatum der letzten Prüfung nach den landesrechtlichen Vorschriften oder der Tätigkeiten eines Fachbetriebs, die nach Landesrecht die Prüfung ersetzen.

Beispiel: Für einen unterirdischen Altöllagertank außerhalb eines Wasserschutzgebietes, der letztmalig am 13.11.2015 nach landesrechtlicher Vorschrift wiederkehrend geprüft wurde, beträgt das Prüfintervall für die wiederkehrende Prüfung nach Tabelle 3 "Alle 5 Jahre", so dass die nächste wiederkehrende Prüfung spätestens bis zum 13.11.2020 erfolgen muss.

11 Welche Hilfsmittel stehen Kfz-Betrieben zur Verfügung?

Der ZDK hat für die Erstellung des Anlagenverzeichnisses, der Betriebsanweisungen und Merkblätter Vorlagen erstellt, die für Mitglieder der Kfz-Innungen im internen Bereich unter <http://www.kfzgewerbe.de> zum Download zur Verfügung stehen.